

DE-MINIMIS - ERKLÄRUNG
QUALIFIZIERUNGSBERATUNG FÜR BETRIEBE
im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
(Ziel 2 Schwerpunkt 1
Phasing Out Prioritätsachse 1)

Bei der beantragten Förderung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe** im Sinne der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission von 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. 2006 L 379/5. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Der Förderungswerber

Name: _____

Adresse: _____

_____ Telefon: _____

Ansprechperson: _____

erklärt, dass im Fall wiederholter Gewährung einer Beihilfe unter dem Titel De-minimis-Beihilfe die De-minimis Höchstgrenze von 200 000 EUR noch nicht erreicht ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Bevollmächtigte(r)
Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie